

VDP / NORD e. V.
Werderstraße 139 / 19055 Schwerin

Ministerium für Allgemeinen und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 – 22, 24103 Kiel

Schwerin, 17. Oktober 2024

Position des Verbandes Deutscher Privatschulen zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025, hier: Artikel 6 – Änderung des Schulgesetzes, LT-Drucksache 20/2501 v. 2.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Schulen in freier Trägerschaft im Verband Deutscher Privatschulen nehmen wir zu der geplanten Änderung des Schulgesetzes in Artikel 6 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 wie folgt Stellung:

Wir sind bestürzt über die geplanten Einsparmaßnahmen im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft. Denn durch die zusätzlichen Leistungen der Eltern und eine lediglich kostenanteilige Landesförderung **sind private Schulen für das Land grundsätzlich günstiger zu finanzieren und führen für sich genommen bereits zu Entlastungen im Landeshaushalt**. Die Erschwerung von Neugründungen, die Einstellung von Beförderungsangeboten und die Absenkung des Fördersatzes führen mittel- und langfristig zu gegenteiligen Effekten, da eine Verringerung der Schülerzahl an den Ersatzschulen zwangsläufig zu höheren Ausgaben im staatlichen Schulsystem führen müssen. **Artikel 6 Ziffer 1, Ziffer 2 lit. b) und Ziffer 3 sind deshalb ersatzlos zu streichen.**

Zur Begründung führen wir aus:

1. Artikel 6 Ziffer 1: Verlängerung der Wartefrist von zwei auf drei Jahren durch Änderung des § 119 Abs. 1 SchulG SH

Wir stimmen darin überein, dass Wartefristen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich rechtlich zulässig sind. Die geplante Verlängerung der Wartefrist von bisher zwei auf drei Jahre begründet die Landesregierung allerdings nicht mit einer positiven und effektiven Gründungs- und Aufwuchsphase des Ersatzschulwesens in Schleswig-Holstein. Das kann sie auch nicht, denn das Land Schleswig-Holstein ist weiterhin **Schlusslicht bei dem Anteil der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland**, insbesondere, wenn die unter dem besonderen Minderheitenschutz stehenden dänischen Schulen unberücksichtigt bleiben.

VDP Nord e.V.
LANDESVERBAND
DEUTSCHER
PRIVATSCHULEN

Vorstand
Dr. Dr. Barb Neumann
Andreas Haase

Geschäftsstelle
Werderstraße 139
19055 Schwerin
T: 0385 / 343 654 10
F: 0385 / 343 654 19

info@vdpnord.de
www.vdpnord.de

Bankverbindung

Steuernummer
Finanzamt Schwerin
22 295 70342

Vereinsregister
Amtsgericht Lübeck
VR 2568 HL

In der Begründung verdeutlicht die Landesregierung vielmehr ihren Willen, gezielt in Rechtspositionen der Schulen in freier Trägerschaft einzugreifen, um Neugründungen zu erschweren und langfristige Einspareffekte für den Haushalt zu erzielen, die sie allerdings nicht beziffern kann. Sie rechnet ausdrücklich mit einer gründungshemmenden Wirkung einer längeren Wartefrist. **Sie verkennt, dass es gerade diese Zielsetzung ist, die einseitig und unmittelbar auf die freie Trägerschaft der Schulen abzielt und dabei rein fiskalische Ziele verfolgt, die das Bundesverfassungsgericht in BVerfG, Urteil vom 9. März 1994 (1 BvR 6782/88) ausdrücklich eine eindeutige Absage erteilt:** Wartefristen dürfen gerade nicht der Erzielung von Einspareffekten im Haushalt dienen. Alleiniger Zweck der Wartefrist ist der schutz- und förderpflichtauslösende Erfolgs- bzw. Bewährungsnachweis einer neugegründeten Ersatzschule. Wartefristen sind nur zur Erprobung der Ernsthaftigkeit und der Erfolgsaussichten einer Schulgründung zulässig. **Der in der Begründung eindeutig und ausdrücklich dokumentierte Wille der Landesregierung, Neugründungen aus rein haushälterischen Gründen zu erschweren, ist mit dieser Rechtsprechung ausdrücklich unvereinbar.**

Nur ergänzend sei der Zusammenhang von dreijähriger Wartefrist und der im schleswig-holsteinischen Schulgesetz nach wie vor fehlenden Regelung über eine rückwirkende Erstattung **der während der Bewährungsphase einbehaltenen staatlichen Finanzhilfe** verdeutlicht: Das Bundesverfassungsgericht kam in seinem Urteil vom 9. März 1994 (a.A.O.) zu dem Schluss, dass eine Wartefrist zulässig ist, wenn diese nicht einer Gründungssperre gleichkommt und wenn nach der Wartezeit für einen Ausgleich gesorgt wird. Ist der Erfolgsnachweis erbracht, so besteht eine Verpflichtung des Gesetzgebers, – jedenfalls bis auf einen ggf. erhöhten Eigenanteil z.B. in Form höherer Schulbeiträge der Gründungseltern – der Schule einen nachträglichen Anteil an den Kosten der „Gründungsjahre“ zu erstatten. Die Gründungsfreiheit sei keine lediglich institutionelle Garantie, sondern ein höchst individuelles Grundrecht, das dem einzelnen Schulträger („Jedermann“) zustehe. Eine Verletzung des konkreten Grundrechts liege bereits dann vor, wenn ein ansonsten erfolgversprechender Gründungsversuch daran scheitert, dass die staatliche Förderung zu spät einsetzt, von unzumutbaren Elternbeiträgen ausgeht oder keinen nachträglichen Ausgleich für die überproportional erbrachten Eigenleistungen ermöglicht (BVerfG, a.A.O.). In dieser Sache hatte der **Landesrechnungshof** in LT-Umdruck 17/1600 bereits 2010 in der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Freien Schulen“ (Landtagsdrucksache 17/510), in der es seiner Zeit u.a. um die Frage einer rückwirkenden Förderung nach dem dritten Betriebsjahr und eine faktische Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr ging, festgestellt: *„Der Landesrechnungshof teilt die Befürchtung, dass die bestehende Regelung [Anmerkung: drei Jahre Wartefrist] für Gründungsinitiativen eine große Hürde darstellt. Die Wartefrist hat das Ziel, dass die Neugründungen ihre Leistungsfähigkeit im schulischen und betrieblichen Bereich unter Beweis stellen. Den Gründungseltern kann in dieser Zeit eine besondere Belastung zugemutet werden. Es ist jedoch nicht im Interesse des Landes, wenn bei einer neuen Schule jahrelang nach der Wartefrist die Gefahr einer Insolvenz besteht.“* Durch die zusätzlichen Leistungen der Eltern und eine lediglich kostenanteilige Landesförderung seien **private Schulen für das Land grundsätzlich günstiger zu finanzieren**. Für den Landshaushalt bedeute das, dass die **ökonomischen Effekte bei der Finanzierung der Ersatzschulen im Bereich der öffentlichen Schulen komplexer zu Einsparungen führen**. In LT-Umdruck 17/3390 v. 9.1.2012 konkretisierte der LRH seine Auffassung weiter: *„Der Anspruch auf Förderung schon im zweiten Jahr des Bestehens ermöglicht den Schulen einen finanziell besser abgesicherten Start. (...) Ein wesentliches Manko der jetzigen Regelung ist die schlechte finanzielle Ausstattung der Neugründungen - dies hat die Prüfung des Landesrechnungshofs ergeben. Es ist im Interesse des Landes, wenn Schulen durch die Wartefrist nicht in ihrer weiteren Existenz bedroht sind.“*

2. Artikel 6 Ziffer 2, lit. a): Verlängerung der Investitionskostenpauschale

Die Verlängerung der Investitionskostenpauschale in den Sachkostenzuschüssen der Finanzhilfe über den 31.12.2024 hinaus, ist folgerichtig, da die für eine Umstellung der Sachkostenzuschüsse analog der für den kommunalen Schullastenausgleich geltenden Vollkostenabrechnungen notwendige gesetzliche Anpassung in § 121 Abs. 5 SchulG bislang nicht erfolgt ist.

3. Artikel 6 Ziffer 2, lit. b): Streichung der Pauschale für die Schülerbeförderung

Eine künftige Berücksichtigung der Schülerbeförderungspauschale im Schülerkostensatz nur noch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf weisen wir zurück:

a) Die Landesregierung geht von der pauschalen Annahme aus, dass die Schülerbeförderungspauschale mit nur „wenigen Ausnahmen“ nicht für Zwecke der Schülerbeförderung genutzt wird. Eine Evaluation oder Abfrage bei den Schulen ist offensichtlich nicht erfolgt. Ob alle Schulen in freier Trägerschaft oder nur einige davon die Schülerbeförderungspauschale für diesen Zweck nutzen, z.B. indem die Pauschale als direkte Entlastung an die Schülereltern weitergeben oder – wie etwa beim Schulcampus in Pinneberg – wenigstens zu einer teilweisen Refinanzierung der von schulischer Seite organisierten Schülerbeförderung verwendet wird, kann dahinstehen: **Denn die Finanzhilfe des Landes Schleswig-Holstein kennt nur eine Zweckbindung, die Verwendung für Personal- und Sachausgaben der Ersatzschule.** Die Pauschale für die Schülerbeförderung mag dem Namen nach „für die Schülerbeförderung“ verwendet werden, ihre Namensgebung dient allerdings lediglich der Abgrenzung von anderen Pauschalen, die Bestandteil der Schülerjahreskosten sind. Eine besondere Zweckbindung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen und wäre ausdrücklich gesetzlich zu regeln gewesen, da eine solche sie von allen anderen Bestandteilen der Finanzhilfe unterschieden hätte. Zweifellos trägt jede einzelne Schülerkostenposition der Finanzhilfe, also auch die in Frage stehende Beförderungspauschale, zu der Schulfinanzierung bei und wirkt dadurch unmittelbar entlastend für alle Eltern, deren Schulbeiträge Spiegelbild hoher oder niedriger Landeszuschüsse sind.

b) So wie alle anderen Bestandteile der Finanzhilfe ist auch die Pauschale für Schülerbeförderungskosten eine **pauschalierte und vereinfacht berechnete Ausgabenposition des Landes für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulform** und als solche ein **Bestandteil des Gesamtfinanzierungssystems, das auf den Ausgaben des Landes und der kommunalen Schulträger für schulische Ausgaben basiert** und dabei die Kosten der Ersatzschule außer Acht lässt, soweit diese bedürftig ist. Das einseitige Herauslösen einzelner Ausgabenpositionen widerspricht nicht nur dem in Politik und Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, die **Ausgaben des Landes für Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Schulwesen als grundsätzlichen Maßstab für die Ersatzschulfinanzierung** heranzuziehen. Sie kündigt gleichzeitig die mehr als zehn Jahre lang geltenden, über Partei- und Fraktionsgrenzen getragenen und mit den Vertretern des freien Schulwesens in Schleswig-Holstein vereinbarten Grundsätze der schleswig-holsteinischen Ersatzschulfinanzierung auf.

c) In den Vorbemerkungen zum Haushaltsbegleitgesetz, die in der Anhörungsfassung des MBWK nicht enthalten sind, werden die erwarteten Einsparungen auf rund 350 TEUR in 2025 und 830 TEUR in 2026 beziffert. Für Ersatzschulen, die die Pauschale für die Schülerbeförderung als **wesentlichen Baustein für die Refinanzierung von Schülerverkehr** oder eine direkte Elternentlastung nutzen, führt die Streichung dieser Pauschale unweigerlich zu einem **Ende des Beförderungsangebotes**. Dem Wesen der freien Schulen ist ein größeres Einzugsgebiet zwingend immanent. Der Wegfall von Beförderungsangeboten stellt sich für diese Schulen als unverhältnismäßiger, gezielt die Trägerschaft betreffender Eingriff dar. **Wenn man die Pauschale für Schülerbeförderungskosten in Zukunft mit einer entsprechenden Zweckbindung versehen möchte, dann muss diesen Schulen auch der Nachweis möglich sein, die Pauschale für diesen Zweck verwendet zu haben.**

4. Artikel 6 Ziffer 3: Absenken des Finanzhilfefördersatzes von 82 auf 80 Prozent der landesdurchschnittlichen Schülerkosten in § 122 Abs. 1 Nr. 3 SchulG SH

Nach § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchulG SH bemisst sich die Finanzhilfe nach den Personalkosten der öffentlichen Schulen, die im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum ermittelt und in dem der Ermittlung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Die Schülerkostensätze des Jahres 2025 spiegeln damit die **Personalausgaben der öffentlichen Schulen des vorvergangenen Jahres 2023** wider und damit auch den entsprechenden Tarifstand und die Höhe der Beamtenbezüge. **Alle zwischenzeitlichen Änderungen**, einschließlich die Änderungen der Beamtenbesoldung und tarifvertraglich angestellten Lehrerinnen und Lehrer seit dem TVL vom 9.12.2023, einschließlich Einmalzahlungen, **sind zum Zeitpunkt der geplanten Absenkung des Finanzhilfefördersatz nicht einmal in der Ersatzschulfinanzierung angekommen**. Von diesem niedrigerem Finanzhilfeniveau ausgehend den Fördersatz zu senken trifft das schleswig-holsteinische Ersatzschulwesen schwer. Aus der Systematik der § 121 Abs. 3 Satz 1 und 2 folgt zugleich, dass **die geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Ausgaben der öffentlichen Schulen, etwa durch das Absenken der Unterrichtsversorgung und die Einsparungen beim Lehrpersonal der beruflichen Schulen, zwangsläufig den Schülerkostensatz der Finanzhilfe zeitversetzt senken werden**. Eine Reduzierung des Fördersatzes von 82 auf 80 Prozent würde somit zu einer **doppelten und einseitigen Belastung der Ersatzschulen** führen. Die seit dem März dieses Jahres geführten Evaluierungsgespräche zur Ersatzschulfinanzierung zwischen MBWK und Vertretern der Privatschulverbände haben einen **Anpassungsbedarf bei den Pauschalen der Finanzhilfe, Personalkosten und insbesondere im Bereich der Sachkostenzuschüsse** ergeben. Wir möchten die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass diese Gespräche fortgesetzt und zum 1.8.2025 umgesetzt werden.

Insbesondere die Regelung in § 121 Abs. 4 SchulG SH sieht unverändert vor, dass den Sachkosten der Ersatzschulen die zuletzt im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt werden. Zwar werden diese Sachkosten seit dem Bewilligungszeitraum 2014 einmalig um 4,1 % und sodann jährlich um den Verbraucherpreisindex erhöht, die für eine Bemessung schulischer Sachkosten maßgeblichen Schulkostenbeiträge der kommunalen Schulträger haben sich in den vergangenen 14 Jahren jedoch immer weiter von den Sachkostenzuschüssen der Ersatzschulen entfernt. Diese Sachkosten der Kommunen endlich neu und regelmäßig zu ermitteln und die Berechnungsgrundlagen der Sachkostenzuschüsse der Ersatzschulen entsprechend dieser Entwicklung anzupassen, haben die Interessenvertretungen der Ersatzschulen seit langer Zeit eingefordert.

Die geplante und überraschende Kürzung der Ersatzschulfinanzierung weisen wir deshalb in dieser Form als unverhältnismäßiges Sonderopfer der Schulen in freier Trägerschaft zurück.

Partei-, fraktions- und schulträgerübergreifend haben wir uns im Jahr 2012 **auf gemeinsame Grundlagen der schleswig-holsteinischen Ersatzschulfinanzierung verständigt**. Wir möchten uns auch weiterhin zu diesen Grundsätzen bekennen und erwarten das Gleiche von der Landesregierung. Das bedeutet, dass der Fördersatz von 82% mittel- und langfristig als Minimum erhalten bleibt und die Gespräche über eine Evaluierung und Anpassungen der Regelsätze nach 10 Jahren fortgesetzt und erforderliche Anpassungen zum 01.08.2025 umgesetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schneider
Landesgeschäftsführer